



Anfrage-Nr.: AF/0103/2017

- öffentlich -

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
in der Stadtverordnetenversammlung
Eberswalde
Friedrich-Ebert-Str. 2
16225 Eberswalde
Telefon: 03334/38 40 74
Telefax: 03334/38 40 73
E-Mail: kv.barnim@gruene.de
www.gruene-barnim.de

Betreff: **Verkehrssituation in der Heegermühler Straße**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	23.11.2017	
-----------------------------	------------	--

Seit einigen Wochen wird die Verkehrssituation in der Heegermühler Straße im Stadtteil Westend in der Bevölkerung und ebenso in den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung heftig diskutiert. Es bildeten sich Initiativen „Für“ bzw. „Gegen“ den Radstreifen.

Unsere Recherche zu der Thematik Radverkehr ergab:

- Der Verkehrsentwicklungsplan, der im Rahmen eines Modellvorhabens gemeinsam mit einem Luftreinhalte- und einem Lärmaktionsplan im Jahr 2008 erarbeitet wurde, enthielt umfangreiche Maßnahmen für den Radverkehr.
- Darauf aufbauend wurde im Jahr 2015 das Radnutzungskonzept (RNK) von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. In diesem Konzept heißt es: „Vor Umsetzung der im RNK enthaltenen Maßnahmen, werden entsprechende Entwurfsplanungen dem zuständigen Fachausschuss vorgelegt“.
- Der Bauausschuss wurde über das vom Landesbetrieb Straßenwesen (LS) und der Stadt Eberswalde gemeinsam initiierte Vorhaben zur Markierung eines Angebotsstreifens für den Radverkehr informiert.

Die Barnimer Bürgerpost veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom Oktober 2017 den Artikel „Unterschriftensammlung hat begonnen“ und legte dieser Ausgabe die Unterschriftsliste des „Bürgerbegehrens zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016 geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße“ bei.

...

Das o. g. Bürgerbegehren richtet sich unserer Auffassung nach gegen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde.

Wir fragen deshalb:

1. Unter welchen Umständen ist es möglich, durch ein Bürgerbegehren Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aufzuheben?
2. Müssen bei Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung richten Fristen eingehalten werden?
3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Zulässigkeit des o. g. Bürgerbegehrens?

gez. Karen Oehler
Fraktionsvorsitzende